

Satzung
der Ortsgemeinde Hochstadt vom 22.11.2004
über die Aufhebung der
Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung
im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 19 Abs. 1 BauGB
vom 19.08.1998

Aufgrund des § 244 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) i. d. F. vom 24.06.2004 (BGBl. IS 1359) und des § 24 GemO (Gemeindeordnung) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zu letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), hat der Gemeinderat Hochstadt diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 19 Abs. 1 BauGB vom 19.08.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.07.2004 in Kraft.



Ausgefertigt:
Hochstadt, den 22.11.2004

Otto Paul
Otto Paul
Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke

- I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Hochstadt vom 15.11.2004 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	15
Ja-Stimmen:	15
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- II. Diese Satzung wurde am 22.11.2004 ausgefertigt.

- III. Diese Satzung wurde am 25.11.2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich bekanntgemacht.

- IV. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

- V. Diese Satzung wurde am 26.11.2004 im Bürgerinformationssystem der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht.

Offenbach a. d. Queich, den 25.11.2004



Axel Wassyl
Bürgermeister